

## **Zusammenarbeitsvertrag der Schulen der Gemeinden rechts der Limmat**

Schule Oberengstringen

Primarschule Unterengstringen

Primarschule Weiningen

Oberstufenschule Weiningen

Primarschule Oetwil-Geroldswil

### **betreffend Vereinigung der Schulpsychologischen Dienste der Gemeinden des Bezirks Dietikon rechts der Limmat zu einem gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst rechts der Limmat (SPD r.d.L.)**

---

#### **Präambel**

Gemäss § 19 des Volksschulgesetzes (VSG) in Verbindung mit § 15 der Volksschulverordnung (VSV) umfasst ein Schulpsychologischer Dienst (SPD) in der Regel mindestens drei Vollzeiteinheiten (VZE).

Rechtsgrundlage für den Zusammenarbeitsvertrag sind Art. 91 der Zürcher Kantonsverfassung sowie die jeweiligen Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden. Das 2018 in Kraft tretende Gemeindegesetz ist berücksichtigt.

Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam verantwortlich für die Führung des SPD r.d.L. Sie treffen ihre leitenden Entscheide konsensorientiert.

#### **1. Zweck**

Unter dem Namen ‚Schulpsychologischer Dienst rechts der Limmat‘ (SPD r.d.L.)‘ werden die Schulpsychologischen Dienste der Schulen der Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. zu einem gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst vereint, der die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität und Organisation eines Schulpsychologischen Dienstes erbringen soll. Der Dienst wird gemeinsam geführt und finanziert.

## 2. Grösse

Summierter Ausgangswert vor dem Zusammenschluss sind 1,9 VZE (Oberengstringen 0,6 VZE, Unterengstringen-Weiningen 0,7 VZE, Oetwil-Geroldswil 0.6 VZE) und es wird angestrebt, den Schulpsychologischen Dienst r.d.L. mit mindestens 2,0 VZE zu führen.

Mit Bezug auf die prognostizierten steigenden Schülerzahlen bzw. auf mögliche Bestimmungsänderungen, welche die Aufwendungen des SPD erhöhen, umfasst dieser Zusammenarbeitsvertrag die Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes mit maximal 3,0 Vollzeitstellen für Fachpersonen Schulpsychologie sowie pro VZE Schulpsychologie höchstens 0.25 VZE beziehungsweise maximal 0,75 VZE für Verwaltungsangestellte. Durch Gutheissung des Vertrags genehmigen die Vertragsgemeinden diesen maximalen Stellenetat unter der Prämisse, dass dieser jeweils nur soweit ausgeschöpft werden darf, wie es der effektive Arbeitsanfall unter Berücksichtigung eines optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses verlangt.

## 3. Standort

### 3.1 Festlegung der Standortgemeinde

Die Schulpflegen der beteiligten Vertragsgemeinden bestimmen eine Vertragsgemeinde aus ihrer Mitte als Standortgemeinde des SPD r.d.L.

Die Standortgemeinde ist verantwortlich für die Standorträumlichkeiten inklusive Infrastruktur sowie die Personalanstellungen des SPD r.d.L.

In den Standorträumlichkeiten wird die SPD-Tätigkeit in der Regel ausgeführt.

### 3.2 Dezentrale SPD-Tätigkeit

Dezentrale Tätigkeiten können zugelassen werden. Daraus entstehende Kosten trägt die veranlassende Vertragsgemeinde.

## 4. SPD-Organisation, -Führung und -Arbeitsweise

### 4.1 SPD-Kommission

Die SPD-Kommission setzt sich zusammen aus je einem Schulpflegemitglied der beteiligten Vertragsgemeinden und konstituiert sich selbst.

Die SPD-Kommission übt die strategische Führung aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Qualitätssicherung und übt die Aufsicht aus über den SPD r.d.L. Sie ist zuständig für die Personalführung der Fachpersonen Schulpsychologie sowie der Verwaltungsangestellten und teilt die Fachpersonen Schulpsychologie – möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche der Schulpflegen – den Vertragsgemeinden zu.

Die SPD-Kommission achtet auf einen angemessenen Einsatz der Mittel sowie den reibungslosen Betrieb des SPD r.d.L.

### 4.2 Beschlussfassung der SPD-Kommission

Die SPD-Kommission ist bei Anwesenheit von mehr als 50% der Kommissionsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

#### 4.3 *Berichterstattungspflicht*

Über ihre eigene und die Tätigkeit des SPD r.d.L. erstattet die SPD-Kommission jährlich nach Abschluss des Schuljahres Bericht zuhanden der Schulpflegen der Vertragsgemeinden.

#### 4.4 *SPD-Organisation / SPD-Leitung*

Der SPD r.d.L. arbeitet fachlich unabhängig und organisiert die einzelnen Fallbearbeitungen und die Zusammenarbeit der Fachpersonen Schulpsychologie selbstständig. Eine der Fachpersonen Schulpsychologie wird mit der SPD-Leitung betraut. Für die SPD-Leitung steht ein in der Ausführungsverordnung SPD r.d.L. definiertes Pensum zur Verfügung.

#### 4.5 *Pflichtenhefte Fachpersonen Schulpsychologie und Verwaltungsangestellte*

Pflichtenhefte beschreiben die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Fachpersonen Schulpsychologie und der Verwaltungsangestellten. Für die Aufgabe der Leitungsfunktion des SPD r.d.L. wird ein separates Pflichtenheft erstellt.

#### 4.6 *Zuteilung der Fachpersonen Schulpsychologie*

In der Regel wird jeder Vertragsgemeinde eine Fachperson Schulpsychologie zugeteilt, welche alle Fälle dieser Vertragsgemeinde federführend bearbeitet. Eine Verteilung der Fälle auf weitere SPD-Fachpersonen ist nur in begründeten Fällen (bspw. aus Kapazitätsgründen) zulässig. Stellvertretungen sind zu gewährleisten.

#### 4.7 *Arbeitsweise*

Die Zusammenarbeit der Fachperson Schulpsychologie und der jeweiligen Vertragsgemeinde in den einzelnen Fällen erfolgt direkt mit den zuständigen Ressortleiter/-innen der jeweiligen Vertragsgemeinde. Abklärungsberichte und Anträge werden direkt an die betreffenden Vertragsgemeinden zuhanden der zuständigen Ressortleiter(innen) zugestellt. Der jeweilige Arbeitsaufwand für Fallbearbeitungen wird der entsprechenden Vertragsgemeinde berechnet.

#### 4.8 *Personalverantwortung / Personalführung*

Die personelle Verantwortung hinsichtlich des Anstellungsverhältnisses (Anstellung und Kündigung sowie LohnEinstufung, Lohnentwicklung, Einmalzulagen, Mehrstundenauszahlung etc.) von Fachpersonen Schulpsychologie sowie der Verwaltungsangestellten liegt bei der zuständigen Behörde der Standortgemeinde. Sie entscheidet gestützt auf Antrag der SPD-Kommission, welche ihrerseits die Mitarbeitergespräche sowie die Mitarbeiterbeurteilungen durchführt.

#### 4.9 Anwendung des kantonalen Personalrechts

Für die personellen Anstellungsverhältnisse kommt grundsätzlich das kantonale Personalrecht des Kantons Zürich zur Anwendung. Die Personalbestimmungen der Standortgemeinde fallen ausdrücklich ausser Betracht. Hinsichtlich Lohneinstufungen und Lohnerhöhungen sowie allfälligen Einmalzulagen werden die kantonalen Weisungen sinngemäss angewendet.

Soweit gesetzlich vereinbar, kann die Anstellungsbehörde auf Antrag der SPD-Kommission im Einzelfall vom Personalrecht abweichende Regelungen beschliessen. Ebenso können die Schulpflegen der Vertragsgemeinden unter Einhaltung der Rechtmässigkeit in der Ausführungsverordnung oder in den Pflichtenheften anstellungsrelevante Bestimmungen erlassen.

### 5. Mittel / Finanzierung

#### 5.1 Grundsatz

Für die Bewältigung seiner Aufgaben werden dem SPD r.d.L. die notwendigen Mittel (Personal, Infrastruktur etc.) durch die Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die SPD-Kommission gibt hierfür der Standortgemeinde den Umfang der benötigten Mittel vor. Die Vertragsgemeinden entschädigen die Standortgemeinde für ihre diesbezüglichen Aufwendungen kostenneutral.

#### 5.2 Stellenumfang (VZE)

Unter Einhaltung von Ziff. 2 dieses Vertrages werden der Gesamtumfang der Anstellungen (VZE bzw. Stellenprozente) der Fachpersonen Schulpsychologie und derjenige der Verwaltungsangestellten von den Schulpflegen aller Vertragsgemeinden bestimmt. Änderungen müssen von diesen einstimmig genehmigt werden.

#### 5.3 Infrastruktur

Die Standortgemeinde stellt gegen Miete in marktüblichem Umfang Räume inklusive Infrastruktur des SPD r.d.L. zur Verfügung.

#### 5.4 Administration / Finanzwesen

Für Administrativaufgaben wie Protokollführung, Schreibarbeiten, Korrespondenz, Einholen telefonischer Auskünfte etc. sowie das Finanzwesen wie Budget, Jahresrechnung, Rechnungswesen, Lohnadministration etc. wird Verwaltungspersonal angestellt.

Sämtliche auf den SPD r.d.L. bezogene Ausgaben und Einnahmen werden buchhalterisch von der Standortgemeinde abgewickelt. Das Finanzwesen kann auch der Verwaltung einer anderen Vertragsgemeinde übertragen werden. Hierfür werden diese kostenneutral entschädigt.

### 5.5 *Sockelbeitrag*

Die allgemeinen, nicht einem spezifischen Fall zuordenbare Kosten ergeben einen Sockelbeitrag. Dieser wird den beteiligten Vertragsgemeinden nach dem prozentualen Anteil ihrer Schülerzahl im Verhältnis zur gesamten Schülerzahl des Gebiets des SPD r.d.L. belastet.

Massgebend ist die Zahl der Schüler/-innen, welche im jeweiligen Schuljahr am Stichtag dem Volksschulamt gemeldet werden muss, inklusive alle externen Sonderschüler/-innen sowie die Schüler/-innen der 1. und 2. Klasse des Langzeitgymnasiums.

Sockelkosten sind insbesondere:

- Personalkosten
  - für die SPD-Leitung
  - für die Administrativaufgaben und das Finanzwesen sowie
  - ein zu definierender Anteil der Löhne der Fachpersonen Schulpsychologie, der die Zeit für Weiterbildungen und Zusammenarbeit entschädigt
- Infrastrukturkosten
  - Mietkosten für die Standorträumlichkeit des SPD r.d.L.
  - Ausstattung der und Anschaffungen für die Standorträumlichkeit des SPD r.d.L. (Möbel, IT-Infrastruktur, Telefon etc.)
- laufende notwendige Betriebskosten (Verbrauchsmaterial, Versicherungen, Telefon- und Internet-Abonnemente etc.) für die Standorträumlichkeit des SPD r.d.L.
- sowie nicht spezifisch einem Fall zuordenbare Spesen.

### 5.6 *Kosten nach Aufwand*

Einem Einzelfall zuordenbare Aufwände für die Fallbearbeitung wie insbesondere die Lohnkosten der SPD-Fachpersonen werden den Vertragsgemeinden jährlich nach dem prozentualen Anteil der von ihnen bezogenen Dienstleistungen in Rechnung gestellt und fallspezifische Spesen werden ebenfalls den betreffenden Vertragsgemeinden belastet.

### 5.7 *Budget und Jahresrechnung*

Die SPD-Kommission ist verantwortlich für die Erstellung der jährlichen Kostenabrechnung des abgelaufenen Jahres sowie der Kostenschätzung des SPD r.d.L für das Folgejahr zuhanden der Schulpflegen der Vertragsgemeinden, welche diese genehmigen müssen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### 5.8 *Kostentragung / Akontozahlungen*

Die Vertragsgemeinden haben rechtzeitig Akontozahlungen im voraussichtlichen Umfang ihrer Zahlungspflicht an die Standortgemeinde zu leisten. Die detaillierte Abrechnung und Schlussrechnung wird den Schulpflegen der Vertragsgemeinden spätestens Ende Januar zugestellt.

## **6. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden ab Schuljahr 2017/18 am 1. August 2017 in Kraft.

## **7. Vertragsaustritt**

Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhalten einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahres aus dem Vertrag austreten. Der Austritt ist frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages möglich.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

## **8. Änderungen des Zusammenarbeitsvertrags**

Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrags müssen einstimmig durch alle Vertragsgemeinden genehmigt werden.

Änderungen, welche keine grundsätzliche und unmittelbare Betroffenheit der Stellung der Vertragsgemeinden verursachen, können durch die Schulpflegen der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

## **9. Ausführungsverordnung / Pflichtenhefte**

Die konkrete Umsetzung dieses Zusammenarbeitsvertrags wird in einer Ausführungsverordnung geregelt.

Dem Erlass und den Änderungen der Ausführungsverordnung und der Pflichtenhefte müssen die Schulpflegen aller Vertragsgemeinden jeweils zustimmen. Die SPD-Kommission ist zuständig für die Vorbereitung dieser Dokumente und stellt den Schulpflegen der Vertragsgemeinden Antrag auf Genehmigung.

## 10. Übergangsbestimmungen

### 10.1 Organisatorische Umsetzung

Die örtliche und organisatorische Zusammenführung der bestehenden Dienste erfolgt innerhalb von 2 Jahren, bis zum 1.8.2019.

### 10.2 Kosten der Zusammenführung

Allfällige Kosten der Zusammenführung ohne Sitzungsgelder von Personen der Vertragsgemeinden werden über den Sockelbetrag den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

### 10.3 Besitzstandwahrung

Die bisherigen von den einzelnen Vertragsgemeinden angestellten SPD-Fachpersonen werden von der neuen Organisation Schulpsychologischer Dienst rechts der Limmat' übernommen. Deren bestehendes Anstellungsverhältnis wird unter Wahrung des Besitzstandes in das neue Anstellungsverhältnis überführt. Dies gilt auch hinsichtlich der individuellenlohneinstufung, dem anrechenbaren Dienstalter und der Kündigungsfristen. Allfällige Änderungen dürfen sich nicht zu deren Ungunsten auswirken.

\*\*\*\*\*

## 11. Genehmigungsvermerk

Der Zusammenarbeitsvertrag wurde von den Schulpflegern zuhanden der jeweiligen Gemeindeversammlung genehmigt.

### Schule Oberengstringen, Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Juni 2017



Elsbeth von Atzigen  
Schulpräsidentin



Iris Erdös  
Schulkoordinatorin

### Primarschule Unterengstringen, Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2017



Beat Fries  
Schulpräsident

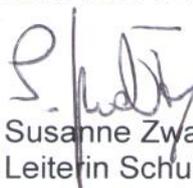


Martin Amann  
Schulpflege / Ressort Sonderpädagogik

### Primarschule Weiningen, Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2017



Mario Okle  
Schulpräsident



Susanne Zwahlen  
Leiterin Schulverwaltung

### Oberstufe Weiningen, Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Juni 2017

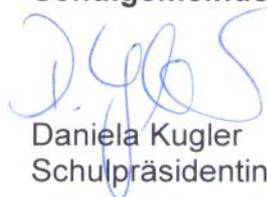


Ingrid Donatsch  
Schulpräsidentin



Dr. Andrea Fischbacher  
Schulpflege / Ressort Sonderpädagogik

### Primarschule Oetwil-Geroldswil, Schulgemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2017



Daniela Kugler  
Schulpräsidentin



Karin Böni  
Leiterin Schulverwaltung